

§ 62 GDBNDVerfSchVDV — Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst im Bundesnachrichtendienst und den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus sechs Klausuren.
- (2) Studierende der Fachrichtung „Bundesnachrichtendienst“ schreiben
 1. zwei Klausuren aus dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3 und
 2. je eine Klausur in den Studiengebieten nach § 28 Nummer 1, 2, 4 und 6.
- (3) Studierende der Fachrichtung „Verfassungsschutz“ schreiben
 1. zwei Klausuren aus dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 3,
 2. eine Klausur aus dem Studiengebiet nach § 28 Nummer 6 und
 3. je eine Klausur aus drei der Studiengebiete nach § 28 Nummer 1 bis 5.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur 240 Minuten.
- (5) Die Klausuren werden an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geschrieben. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Nach zwei Prüfungstagen ist ein freier Tag vorzusehen.
- (6) Die Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben.

Zitiervorschlag: § 62 GDBNDVerfSchVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDBNDVerfSchVDV/62>